

Art. 22 Abs. 1 Buchst. b und Art. 22 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1408/71, geändert und aktualisiert durch die Verordnung Nr. 118/97, in der Fassung der Verordnung Nr. 307/1999 sind dahin auszulegen, dass eine Person, die sich in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden befindet, den Anspruch auf Bezug der von Art. 22 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung erfassten Leistungen nach Verlegung ihres Wohnorts in einen anderen Mitgliedstaat als den zuständigen Staat unter der Voraussetzung behält, dass sie hierfür eine Genehmigung erhalten hat.

⁽¹⁾ ABl. C 320 vom 28.9.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 9. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Bremen — Deutschland) — Madaus GmbH/Hauptzollamt Bremen

(Rechtssache C-441/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsamer Zollltarif — Tarifierung — Kombinierte Nomenklatur — Positionen 3824 90 97 und 2106 90 92 — Pulverförmige Ware, die aus Calciumcarbonat [95 %] und modifizierter Stärke [5 %] besteht)

(2017/C 104/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Bremen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Madaus GmbH

Beklagter: Hauptzollamt Bremen

Tenor

Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zollltarif in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1001/2013 der Kommission vom 4. Oktober 2013 ist dahin auszulegen, dass eine Ware wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende zur Herstellung von Calciumtabletten in Form von einfachen Tabletten, Brausetabletten und Kautabletten, bestehend aus chemisch einheitlichem Calciumcarbonat in Pulverform und zum Zweck der besseren Tablettierbarkeit beigefügter modifizierter Stärke mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 GHT in die Position 2106 dieser Nomenklatur einzureihen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 398 vom 30.11.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 26. Januar 2017 — Königreich Spanien/Europäische Kommission

(Rechtssache C-506/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER] — Von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossene Ausgaben — Verordnungen [EG] Nr. 1698/2005, [EG] Nr. 1975/2006 und [EG] Nr. 796/2004 — Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums — Gebiete mit naturbedingten Nachteilen — Vor-Ort-Kontrollen — Viehdichtekoeffizient — Viehzählung)

(2017/C 104/27)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: M. A. Sampol Pucurull)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: I. Galindo Martín und G. von Rintelen)

Streithelferin zur Unterstützung des Rechtsmittelführers: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: D. Colas und A. Daly)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.
3. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 381 vom 16.11.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 8. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Paris — Frankreich) — Carrefour Hypermarchés SAS/ITM Alimentaire International SASU

(Rechtssache C-562/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Vergleichende Werbung — Richtlinie 2006/114/EG — Art. 4 — Richtlinie 2005/29/EG — Art. 7 — Objektiver Preisvergleich — Irreführende Unterlassung — Werbung, in der die Preise von Waren verglichen werden, die in Geschäften unterschiedlicher Größe oder Art vertrieben werden — Zulässigkeit — Wesentliche Information — Umfang und Träger der Information)

(2017/C 104/28)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Paris

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Carrefour Hypermarchés SAS

Beklagte: ITM Alimentaire International SASU

Tenor

Art. 4 Buchst. a und c der Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) ist dahin auszulegen, dass eine Werbung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, in der die Preise von Waren verglichen werden, die in Geschäften unterschiedlicher Größe oder Art vertrieben werden, unzulässig im Sinne der erstgenannten Vorschrift sein kann, wenn diese Geschäfte zu Handelsgruppen gehören, die jeweils über eine Reihe von Geschäften unterschiedlicher Größe und Art verfügen, und der Werbende die Preise, die in den Geschäften größeren Umfangs oder größerer Art seiner Handelsgruppe verlangt werden, mit den Preisen vergleicht, die in Geschäften kleineren Umfangs oder kleinerer Art konkurrierender Handelsgruppen ermittelt wurden; etwas anderes gilt, wenn die Verbraucher auf klare Weise und in der Werbebotschaft selbst darüber informiert werden, dass der Vergleich zwischen den Preisen, die in den Geschäften größeren Umfangs oder größerer Art der Handelsgruppe des Werbenden verlangt werden, und den Preisen stattgefunden hat, die in Geschäften kleineren Umfangs oder kleinerer Art konkurrierender Handelsgruppen ermittelt wurden.